

Volkst Abstimmung vom 9. Juni : das sogenannte "Recht auf Leben" : überflüssig, unredlich, unmenschlich

Autor(en): **Rey, Anne Marie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift**

Band (Jahr): **64 (1985)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-340255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Regimes im Jahr 1994 vor-
gezeichnet.

Mit einer derart umgestalteten
Finanzordnung wären zweifel-
los die so oft beschworenen

*Rahmenbedingungen für unsere
Wirtschaft grundlegend verbes-
sert. Und eine als vernünftig
empfundene Finanzordnung
hebt – gemäss einer weitverbrei-*

teten These – die *Leistungskraft*
und die *Steuer-moral*. Es lohnt
sich also, auf dem eingeschlage-
nen Weg hartnäckig vorwärts zu
schreiten.

Volksabstimmung vom 9. Juni: Das sogenannte «Recht auf Leben»

Überflüssig, unredlich, unmenschlich

Anne Marie Rey schreibt, warum wir diese Initiative ablehnen

Das Leben auf dieser Welt ist be-
droht. Die Nachrichten über
Unfälle, Katastrophen, Terror,
Folter, Hunger, Kriege jagen
sich. Nicht nur der Mensch, die
ganze Kreatur, die Umwelt sind
in Gefahr. Vor diesem Hinter-
grund ist man gefühlsmässig
versucht, der Initiative «Recht
auf Leben» spontan zuzustim-
men. Und überhaupt: Wer ist
schon gegen das Recht auf Le-
ben?

Überflüssig

Beim näheren Hinsehen ent-
puppt sich die Verankerung des
Rechts auf Leben in der Verfas-
sung allerdings als völlig über-
flüssig: Längst ist dieses Recht in
unserem Land als ungeschriebenes
Grundrecht anerkannt und
garantiert. Das geben selbst die
Initianten zu.

Zur Lösung der eingangs er-
wähnten weltweiten Probleme
vermag die Initiative «Recht auf
Leben» nicht das geringste bei-
zutragen. In weiteren Bereichen,
die von den Urhebern angespro-
chen werden, wie Strassenver-
kehr, Umweltschutz, Mutter-
schutz, Strafvollzug – und auch
die neuerdings in den Vorder-
grund gestellte Genmanipula-
tion –, hat der Bund längst auf-
grund von Verfassung und Ge-
setz die notwendigen Kompe-

tenzen, um Massnahmen zu
treffen und Regelungen zu erlas-
sen.

Unredlich

In diesem Zusammenhang fällt
auf, dass die Befürworter der In-
itiative in den meisten konkreten
Fragen, wo es – auch – um den
Schutz des Lebens ging oder
geht, geteilter Meinung sind. So
gibt es unter ihnen solche, die ge-
gen Temporeduktion im Stras-
senverkehr, gegen das Gurten-
obligatorium, gegen die Sen-
kung der Alkoholpromille am
Steuer, gegen eine Verbesserung
der Mutterschaftsversicherung,
gegen griffige Umweltschutzbe-
stimmungen, für die Kürzung
von Entwicklungshilfegeldern
oder für erleichterte Waffenaus-
fuhr oder gar für die Wiederein-
führung der Todesstrafe eintra-
ten.

Einzig in zwei Punkten sind sich
die «Lebensschützer» einig: Sie
möchten

– die Regelung des Schwanger-
schaftsabbruches weitgehend
einschränken und

– das Recht auf einen würdigen
Tod beschneiden.

Diese Ansinnen kommen im Ab-
satz 2 der Initiative zum Aus-
druck, welcher das eigentliche
Kernstück des Volksbegehrens
darstellt. Die Initianten nehmen

also ein verbreitetes Malaise
zum Vorwand, um unter dem
Deckmantel eines unbestritte-
nen Grundrechtes ihre ganz
konkreten Ziele zu verfolgen.
Sie müssen sich daher den Vor-
wurf der Unredlichkeit gefallen
lassen.

Recht auf einen würdigen Tod

«... und endet mit seinem na-
türlichen Tod.» Damit ist die
Sterbehilfeproblematik ange-
sprochen. Zur Klärung dieser
Problematik trägt allerdings die
Initiative nichts bei. Mit ihren
unklaren Begriffen – was heisst:
«natürlicher Tod»? – würde sie
im Gegenteil Rechtsunsicherheit
schaffen. Im Einzelfall bietet sie
keinerlei Entscheidungshilfe; in
der Tendenz will sie Arzt und
Patient bevormunden.

Es ist weder möglich noch im In-
teresse des Schwerkranken und
Sterbenden wünschbar, die
Sterbehilfe im Detail zu regle-
mentieren. Wo ist die Grenze
zwischen «natürlichem» Ster-
benlassen und Lebensverkür-
zung? Wo die Grenze zwischen
künstlicher Lebensverlängerung
und sinnloser Verlängerung des
Leidens? Die bestehenden
Richtlinien der Schweizerischen
Akademie der Medizinischen
Wissenschaften zur Sterbehilfe
genügen vollauf; eine darüber

hinausgehende Regelung wäre wenig sinnvoll.

Offen bleibt die Frage, ob aufgrund der Initiative nicht Selbstmord und Beihilfe dazu strafbar werden müssten.

Das zentrale Ansinnen

So bleiben als einzige Bereiche, wo die Initiative wirklich konkrete Auswirkungen hätte, die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs und die Empfängnisverhütung.

Die Initianten haben bei verschiedenen Gelegenheiten ihre Ideen dazu klar dargelegt. Wenn sie sich in letzter Zeit nicht mehr eindeutig festlegen wollen, so gehört das zu ihrer Verschleierungstaktik. Ober haben sie vielleicht kurz vor der Abstimmung Angst bekommen vor ihrem eigenen Extremismus? Tatsächlich müsste bei wortgetreuer Auslegung der Initiative der Schwangerschaftsabbruch fast vollständig verboten werden: Nur noch wenn das Leben der Mutter gefährdet ist, soll nach den Vorstellungen der Initianten ein Abbruch erlaubt sein. Das beträfe beim heutigen Stand der Medizin einige wenige Fälle pro Jahr.

Die Initiative ist unmenschlich

Ein Schwangerschaftsabbruch wegen Missbildung des Fetus, wegen einer aus Vergewaltigung entstandenen Schwangerschaft oder gar aus sozialmedizinischen Gründen wäre nicht mehr zulässig. Das unter Gewaltanwendung gezeugte Leben «soll Vorrang haben vor dem Horror des Opfers» (Dr. iur. Marlies Näf, Mitglied des Initiativkomitees). Das 15jährige Mädchen; die Frau über 40; die geschiedene Frau, die sich und ihr Kind mit Putzen über die Runden bringt; die Frau, die wegen eines einmaligen Seitensprungs nicht ihre Familie gefährden möchte – sie alle sollen zum Austragen der

unerwünschten Schwangerschaft gezwungen werden. Das Ansinnen der Initianten ist nicht nur extrem, sondern unmenschlich. Mit Sicherheit würde dadurch ein Wiederanstiegen der illegalen – oft unter gefährlichen Umständen vorgenommenen – Abtreibungen bewirkt.

Keine Abtreibungsflut

Demgegenüber sind die legalen Schwangerschaftsabbrüche wie auch die illegalen Abtreibungen in der Schweiz in den letzten 10 Jahren deutlich rückläufig – und dies trotz einer Liberalisierung in der Anwendung des geltenden Gesetzes. Die von den Initianten beschworene «Abtreibungsflut» ist demnach reine Erfindung. Die legalen Eingriffe beliefen sich 1970 auf rund 21 000. Für das Jahr 1981 werden sie mit 13 000 beziffert (P.A. Gloor und Mitarb., Méd. et Hygiène, 42, 1984). Die Dunkelziffer wurde 1970 auf 20 000 geschätzt, 1979 auf 7000–14 000 (Hagmann, Revue méd. de Suisse romande, 12, 1979).

Dieser Rückgang ist auf eine bessere Empfängnisverhütung zurückzuführen und wurde ohne Zweifel positiv beeinflusst durch das offenere Klima, in welchem in den letzten Jahren über Sexualität und alles, was damit zusammenhängt, gesprochen werden konnte. Bei Annahme der Initiative würde die positive Entwicklung von der illegalen Abtreibung hin zum legalen Abbruch und von da zu besserer Verhütung mit Sicherheit zurückgeworfen. Um so mehr als die Initiative auch die Schwangerschaftsverhütung einschränkt.

Angriff auf Familienplanung

Wenn der Schutz des Lebens mit der Zeugung beginnen soll, dann würden viele der heute gebräuchlichen und der wirksamsten Verhütungsmittel illegal.

Das gilt vorab für die Gebärmutterspirale, aber auch für etliche Pillensorten, die nicht mehr mit Sicherheit den Eisprung unterdrücken, sondern die Einnistung des befruchteten Eis in die Gebärmutter verhindern.

Ausserdem stellt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Initiative die Frage, ob nicht sogar die freiwillige Sterilisation von Mann und Frau als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit untersagt werden müsste.

Rechtsstaatlich unannehmbar

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Initiative «Recht auf Leben» hinsichtlich Grundrechtsschutz und Steigerung der Lebensqualität *nichts* bringt. Einzig in bezug auf Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch hätte sie unerträgliche und unmenschliche Auswirkungen – falls sie nicht wegen Undurchführbarkeit überhaupt toter Buchstabe bliebe, was rechtsstaatlich verheerend wäre.

Unannehmbar ist die Initiative insbesondere auch, weil sie sich anmasst, komplexe weltanschauliche Fragen zum Leben und zum Sterben, wo sich diametral entgegengesetzte Auffassungen gegenüberstehen, mit einem Federstrich ein für allemal und für alle Bürgerinnen und Bürger verbindlich von Gesetzes wegen regeln zu wollen. Ein grosser Teil der Bevölkerung, eine grosse Zahl von Kantonen sollen in Gewissensfragen bevormundet, ja vergewaltigt werden. Die Toleranz, die bis anhin eine Grundnorm war in unserem Land, gebietet, diese Initiative abzulehnen.

Anne-Marie Rey, Zollikofen, ist Vizepräsidentin des Schweiz. Aktionskomitees gegen die Initiative Recht auf Leben.